

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Agrarmanagement“ am Fachbereich  
Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel  
Vom 28. Juni 2017**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 142) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Agrarwirtschaft vom 20. März 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 16. Mai 2017 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Masterstudiengang „Agrarmanagement“ am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel.

**§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester (90 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Masterstudiengang „Agrarmanagement“ den Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

**§ 3 Module, Studiumumfang, Abfolge**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

**§ 4 Zulassung zu Prüfungen**

(optional Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO )

Für Studierende, die durch das vorhergehende Studium oder anderweitige vom Prüfungsausschuss anerkannte Leistungen hinreichende Kompetenzen von in der Regel 210 LP nachweisen, sind keine besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen zu erfüllen.

Für Studierende, denen der Prüfungsausschuss Auflagen erteilt hat, ist deren fristgerechte Erbringung Voraussetzung zur Zulassung zu Prüfungen ab dem 2. Semester.

Für die Zulassung zur Prüfung des Moduls M 08 muss die Modulprüfung des Moduls M 04 erfolgreich abgeschlossen sein.

### **§ 5 Durchführung von Prüfungen**

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

### **§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit**

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen 30 Leistungspunkte aus den Modulen der ersten zwei Semester erworben worden sein.

### **§ 7 Zugang zum Masterstudium**

(optional Bestimmung zu § 5 Absatz 4 PVO)

(1) Zugang zum Masterstudium erhält, wer ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium der Landwirtschaft oder ein fachlich eng verwandtes berufsqualifizierendes Studium abgeschlossen hat. Umfasst das vorausgegangene Studium weniger als 210, aber mindestens 180 LP, sind die fehlenden Kompetenzen nachzuholen. In der Regel soll ein Gesamtumfang von 300 LP erreicht werden. Als fachlich eng verwandt gelten Studiengänge, in denen mindestens 140 Leistungspunkte in naturwissenschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft, landwirtschaftlicher Produktionstechnik, Betriebs- und Wirtschaftslehre, Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentation sowie in politischen, rechtlichen und steuerlichen Bereichen erworben wurden.

(2) Nachzuweisende Kompetenzen sowie der spätestens mögliche Zeitpunkt für deren Nachweis werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch den Prüfungsausschuss bei Studienbeginn als Auflage schriftlich mitgeteilt.

## **§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Masterstudiengang „Agrarmanagement“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.
- (2) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 ist § 7 (Zugang zum Masterstudium) bereits nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung anzuwenden.
- (3) Die Prüfungsordnung vom 7. Juni 2012 (NBl. MWAVT Schl.-H. 4/2012, S. 48) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
- (4) Die Studienordnung vom 7. Juni 2012 (NBl. MWAVT Schl.-H. 4/2012, S. 48) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
- (5) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

Osterrönfeld, 28. Juni 2017  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Martin Braatz  
- Der Dekan -  
Fachbereich Agrarwirtschaft

## **Anhang 1: Qualifikationsziele für den Masterstudiengang „Agrarmanagement“**

Absolventinnen und -Absolventen haben Wissen und Verstehen nachgewiesen, das auf den Qualifikationszielen des Bachelor-Studiengangs „Landwirtschaft“ aufbaut und diese wesentlich erweitert und vertieft. Sie kennen die Herausforderungen des Aufgabenportfolios, das sich an der Schnittstelle zwischen Agrarwirtschaft und Betriebsmanagement ergibt, sind in der Lage, mit anwendungsorientierten Methoden komplexe Fragestellungen wissenschaftlich fundiert zu lösen und dabei auf sich verändernde ökonomische, gesellschaftliche und ökologische Rahmenbedingungen zu reagieren. Sie verfügen über ein breites, detailliertes, fächerübergreifendes und kritisches Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens in produktionstechnischen, wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und technischen Spezialbereichen der Agrarwirtschaft und des Agrarmanagements. Sie besitzen differenzierte, vertiefte Kenntnisse über die berufsfeldrelevante gesetzlichen Bestimmungen im nationalen und internationalen Kontext. Sie können die Bestimmungsfaktoren und Interdependenzen der wichtigsten internationalen Agrarmärkte analysieren und sind somit in der Lage, ausgewählte agrarpolitische Außenhandelsinstrumente zu bewerten. Sie besitzen ein Bewusstsein für die Interdisziplinarität des Agrarmanagements und vertiefte Kenntnisse über Mitarbeiterführung, Qualitätsstandards und Qualitätsprozesse sowie deren Management. Ihr Wissen und Verstehen bildet die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger anwendungsorientierter Ideen im Agrarmanagement.

Die Absolventinnen und Absolventen haben die Kompetenz erworben, Probleme aus neuen und in der Entwicklung begriffenen Bereichen der zunehmend multidisziplinären Agrarwirtschaft und des Agrarmanagements zu formulieren und zu lösen. Dafür können sie verschiedene Modelle, Systeme, Strategien, Prozesse und Methoden entwerfen und anwenden, z.B. mathematische Analysen, rechnergestützte Modelle, praktische (Labor-) Experimente oder Pläne. Bei der Anwendung dieses Instrumentariums sind sie in der Lage, Nachforschungen oder detaillierte Recherchen durchzuführen, benötigte Informationen zu identifizieren, zu lokalisieren und zu beschaffen sowie die Bedeutung der sozialen, Gesundheits- und Sicherheitsfragen betreffenden, ökologischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erkennen und zu berücksichtigen. Durch das Heranziehen wissenschaftlicher Publikationen sind sie u.a. in der Lage, Vor- und Nachteile mathematischer Optimierungsmethoden vor dem Hintergrund agrarökonomischer Fragestellungen zu berücksichtigen und Plausibilitätsbetrachtungen durchzuführen.

Absolventinnen und Absolventen haben die Fähigkeit, Probleme zu lösen, die Zielkonflikte oder konkurrierende Spezifikationen aufweisen. Sie können Systemverhalten im agrarischen Umfeld analysieren und bewerten und dabei ihr Wissen über landwirtschaftliche Betriebe und deren Produktionszweige integrieren. Durch Analysen anhand von Betriebsbilanzierungsmodellen und Szenarienrechnungen sind sie in der Lage, mit der Komplexität der Systeme im Hinblick auf ihre Energieflüsse und Stoffkreisläufe umzugehen. Sie können auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen. Dazu beherrschen sie beispielsweise theoretische und quantitative Modelle der Entscheidungsfindung unter Risiko und Unsicherheit und sind in der Lage, komplexe Investitions- und Finanzierungsprobleme selbständig zu bearbeiten und zu lösen. Sie berücksichtigen dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische

Erkenntnisse, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben. Sie sind in der Lage, sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen, um so z.B. bei sich verändernden rechtlichen oder klimatischen Rahmenbedingung das Produktionsmanagement modellhaft weiterzuentwickeln. Anwendungsorientierte Projekte im Bereich des Agrarmanagements führen sie weitgehend selbstgesteuert und eigenständig durch. Sie können auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertreterinnen und -vertretern sowie Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln. Darüber hinaus sind sie in der Lage, sich mit Fachvertreterinnen und -vertretern sowie mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen im Bereich der Agrarwirtschaft und des Agrarmanagements auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen. Die Absolventinnen und Absolventen haben die Fähigkeit, in einem heterogenen, multidisziplinär zusammengesetzten Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen und können auch in internationalen Kontexten arbeiten und kommunizieren. Sie erkennen und reflektieren an sie gestellte fachliche Anforderungen ebenso wie ihre berufliche Verantwortung für Menschen, Gesellschaft und Ökologie und die interkulturelle Verständigung.

**Anhang 2: Tabellarisches Curriculum Masterstudiengang „Agrarmanagement“<sup>4)</sup>**

Lfd.Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul		Leistungs- punkte (LP)	Studien- volumen SWS	Semester
<b>Pflichtmodule des Studiengangs<sup>1) 2)</sup></b>						
1	M 01	Internationale Märkte und Agrarpolitik		6	4	1
2	M 02	Strategisches Management		6	4	1
3	M 03	Personalmanagement		6	4	1
4	M 04	Seminar I		6	3	1
5	M 05	Investition und Finanzierung		6	4	2
6	M 06	Controlling		6	4	2
7	M 07	Qualitäts- und Projektmanagement		6	4	2
8	M 08	Seminar II		6	3	2
			Summe	<b>48</b>		
<b>Wahlmodule<sup>2),3)</sup></b>						
9	M09	Wahlmodule gemäß Modulkatalog		<b>12</b>		1 und 2
10	M10	Thesis		25		3
11	M11	Kolloquium		5		3
			Summe:	<b>90</b>		

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Prüfungsleistungen und Prüfungsbestimmungen in Modulen, die im Rahmen der Kooperation mit der Christian-Albrechts-Universität (CAU) angeboten werden und dort zu besuchen sind, werden von der CAU festgelegt.
- 3) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch die Dekanin oder den Dekan.
- 4) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.